



Kanton Basel-Stadt



# Revision des Gesetzes über die Pensionskasse Basel-Stadt

**Medienorientierung vom 3. September 2013**

Regierungsrätin Dr. Eva Herzog

# Agenda

- Ausgangslage
- Gesetzliche Rahmenbedingungen
- Technischer Zinssatz
- Ergebnisse der Vernehmlassung
- Eckwerte des Vorschlags des Regierungsrates
- System der Teilkapitalisierung
- Beitrag des Arbeitgebers
- Finanzielle Auswirkungen für den Kanton
- Auswirkungen für die Versicherten
- Fazit

## Ausgangslage

- Revision BVG, in Kraft per 1. Januar 2012, regelt Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften neu.
- Aufgrund der sinkenden Renditeerwartungen an den Kapitalmärkten ist der technische Zinssatz mit 4% zu hoch.

# Gesetzliche Rahmenbedingungen

## Leistungen oder Finanzierung festlegen

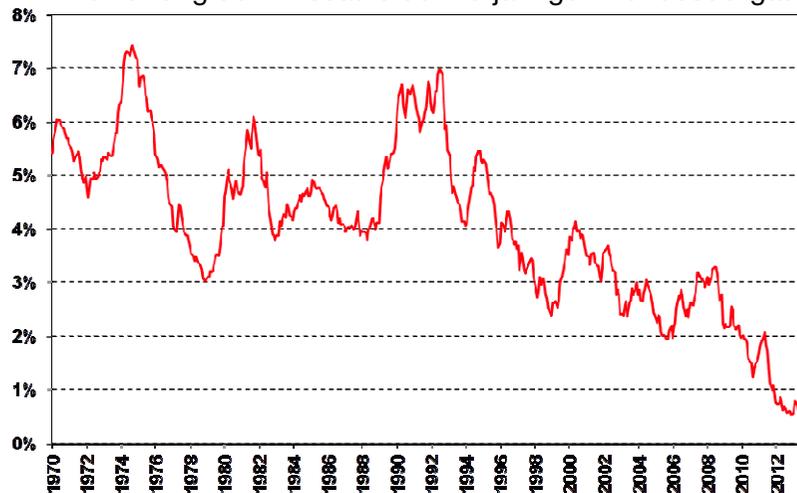
- Das BVG verlangt neu, dass auch öffentlich-rechtliche Pensionskassen selbständiger geführt werden  
→ für PKBS grösstenteils seit 2004 umgesetzt.
- Neu ist, dass in Gesetzen für öffentliche Pensionskassen nur noch entweder die Leistungen oder die Finanzierung geregelt werden dürfen.
- Der Regierungsrat schlägt vor, die **Finanzierung** gesetzlich zu **regeln**.

# Senkung technischer Zinssatz

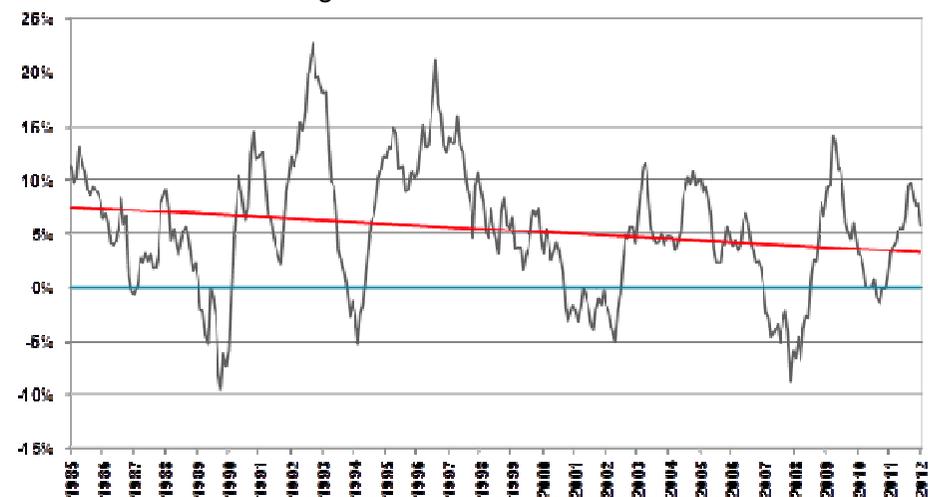
## Sinkende Kapitalerträge

- PKBS steht mit einem Deckungsgrad von 99.4% (Bereich Staat 98.7%) zur Zeit gut da.
- Aber: Die mit dem heutigen technischen Zinssatz von 4% implizierten Renditen können mit relativ sicheren Anlagen nicht mehr erwirtschaftet werden.

Entwicklung der Zinssätze der 10-jährigen Bundesobligationen



Renditeentwicklung PK-Index Pictet 93



## Senkung technischer Zinssatz

Wird der technische Zinssatz gesenkt, dann

- müssen die Leistungen reduziert werden, wenn sich an den Beiträgen nichts ändern soll, um das Finanzierungsgleichgewicht zu wahren.
- muss für bestehende Renten mehr Deckungskapital zur Verfügung gestellt werden, dadurch reduziert sich der Deckungsgrad.

Bei den Aktiven reicht das gutgeschriebene Vorsorgekapital nicht mehr für die erwartete Rente aus. Für Mitarbeitende kurz vor der Pensionierung und langjährige Mitarbeitende ist deshalb eine Besitzstandsregelung notwendig, die ebenfalls zu einer Erhöhung des notwendigen Deckungskapitals führt.

## Ergebnisse der Vernehmlassung

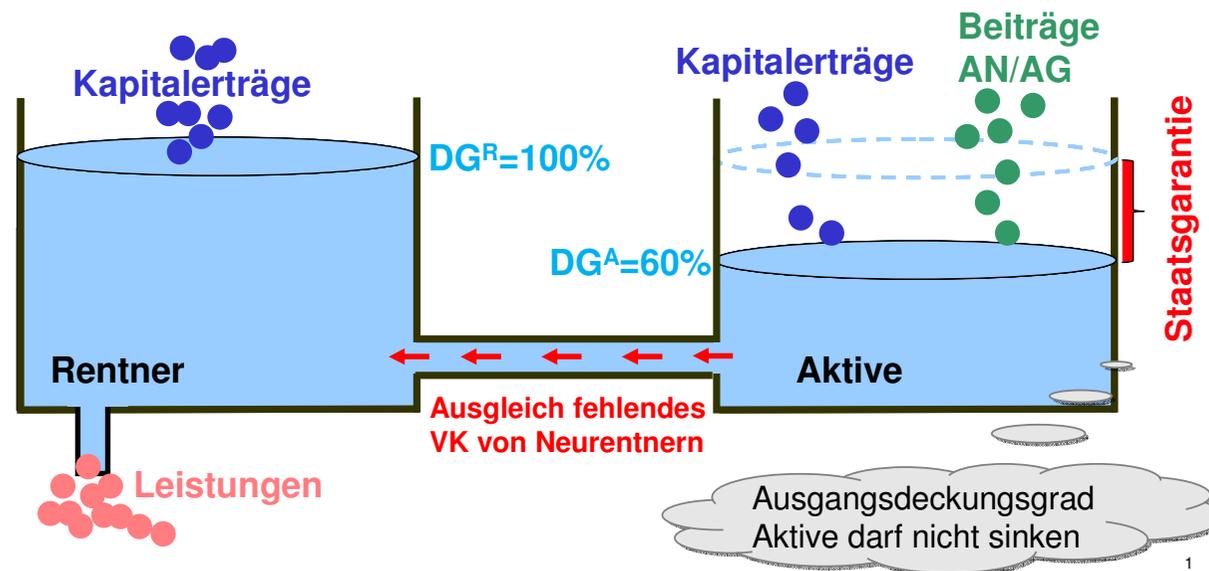
- Revision wird grundsätzlich begrüsst
- Festlegung der Finanzierung unbestritten
- Senkung des technischen Zinssatzes wird mehrheitlich als notwendig erachtet
- Unterschiedliche Meinungen bezüglich Voll- oder Teilkapitalisierung
- Kontroverse Meinungen zur Primatfrage und dem damit verbundenen Besitzstand

## Eckwerte des Vorschlags des Regierungsrates

- Leistungsprimat soll beibehalten werden
- bestehenden Beiträge für Arbeitnehmende und Arbeitgeber sollen beibehalten werden:
  - Arbeitgeberbeitrag ordentlich 20%, Einlage in Teuerungsfonds 5%
  - Beitrag Arbeitnehmende ordentlich 8.5% plus ca. 1% für Nachzahlung bei Lohnerhöhung
- Der Regierungsrat geht von einem technischen Zinssatz von höchstens 3% aus, dieser wird allerdings vom Verwaltungsrat der PKBS bestimmt
- Das Rücktrittsalter soll von 63 auf 65 Jahre erhöht werden
- Weitere Ausgestaltung des Leistungsplans ist Sache des Verwaltungsrates der PKBS und der Vorsorgekommission für den Bereich Staat

# System der Teilkapitalisierung

- Zieldeckungsgrad von 80%, Mischung zwischen Kapitaldeckungs- und Umlageverfahren
- Bsp.: Differenzierter DG 100% (Rentner) und 60% (Aktive)



## System der Teilkapitalisierung

- stabil, wenn keine grossen und abrupten Veränderungen in der Struktur der Versicherten zu erwarten sind.
- Vorteile:
  - Deckungsgrad von voraussichtlich rund 90% nach Senkung des technischen Zinssatzes bedeutet eine komfortable Wertschwankungsreserve von rund 10%
  - Finanzierungsbedarf bei Vollkapitalisierung würde den Kanton stark belasten. Mit den in den kommenden Jahren geplanten Investitionen würde damit die maximale Nettoschuldenquote von 6.5 ‰ schon in 2 bis 3 Jahren erreicht.

## Beitrag des Arbeitgebers

- Im System der Teilkapitalisierung kein Sanierungsbedarf sowohl für die Destinatäre als auch für den Kanton als Arbeitgeber.
- Arbeitnehmende leisten allerdings durch Erhöhung des Rentenalters auf 65 Jahre einen beträchtlichen Beitrag zum zukünftigen Finanzierungsgleichgewicht.
- Dies wirft die Frage nach dem Beitrag des Arbeitgebers auf.

## Beitrag des Arbeitgebers

- Sanierungsmassnahmen aus Ausfinanzierung 2008 und Sanierung 2010 sollen nicht mehr für die Abzahlung der Vorschüsse, sondern zur Stärkung des Deckungsgrades der PKBS verwendet werden.
- Angestellte bezahlen somit weiterhin ihren zusätzlichen Beitrag von 1.6% der versicherten Lohnsumme und Rentner verzichten auf den Teuerungsausgleich.
- Arbeitgeber zahlt regulären Arbeitgeberbeitrag von 20% und den für Rententeuerungsfonds vorgesehenen Beitrag von 5% der versicherten Lohnsumme an PKBS.
- Die PKBS verwendet den Zusatzbeitrag der Arbeitnehmenden und die Mittel für den Teuerungsfonds zur Stärkung des Deckungsgrades.
- Diese Massnahmen sollen bis im Jahr 2024 in Kraft bleiben und bedeuten für die Versicherten keine zusätzliche Mehrbelastung.

## Finanzielle Auswirkungen für den Kanton

- Abschreiben der Vorschüsse belastet Erfolgsrechnung einmalig mit ca. 715 Mio. Franken, wirkt sich allerdings auf Nettoschulden nicht direkt aus.
- Weitere Auswirkungen auf Erfolgsrechnung im Durchschnitt bis 2024 ausgeglichen.
- Die Entlastung des Finanzierungssaldos bis 2024 um insgesamt ca. 700 Mio. Franken aufgrund der Rückzahlung der Vorschüsse der Ausfinanzierung 2008 und der Sanierung 2010 durch die Destinatäre entfällt.

## Auswirkungen für die Versicherten

- Rücktrittsalter erhöht sich von heute 63 auf 65 Jahre
- Besitzstandsregelung für Versicherte kurz vor der Pensionierung und für langjährige Mitarbeitende
- Bestehende Renten sind von der Revision nicht betroffen

## Finanzielle Kennziffern

---

Deckungslücke per 1.1.2013	158 Mio. Franken
Umstellung TZ 3% Rentenbeziehende	472 Mio. Franken
Besitzstand TZ 3% Aktive	299 Mio. Franken
davon kurz vor Pensionierung	126 Mio. Franken
davon 1/38 pro Dienstjahr	260 Mio. Franken
<b>Total</b>	<b>929 Mio. Franken</b>
<i>Voraussichtlicher konsolidierter Deckungsgrad</i>	<i>90.1%</i>

---

## Fazit

- Durch Wahl System Teilkapitalisierung wird finanzielle Belastung des Kantons in einem tragbaren Bereich gehalten
- Risiken für weitere finanzielle Belastungen durch künftige Sanierungsmassnahmen werden deutlich reduziert dank einer Wertschwankungsreserve in der Grössenordnung von ca. 10%
- Erhöhung des Rentenalters von 63 auf 65 Jahre zur Einhaltung des finanziellen Gleichgewichts ist personalpolitisch tragbar und wird von den Sozialpartnern als Teil des Gesamtpakets akzeptiert.
- Als Beitrag des Arbeitgebers sollen die Mittel, die der Kanton von den Destinatären zur Rückzahlung der Vorschüsse aus den vorangegangenen Sanierungen erhält, grösstenteils zur Stärkung des Deckungsgrades des jeweiligen Vorsorgewerks verwendet werden.
- Ein Wechsel zum Beitragsprimat wäre nur möglich, wenn er mit einer adäquaten Besitzstandsregelung wie in anderen Kantonen und einer gerechten Aufteilung des Sanierungsrisikos zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgeber verbunden wäre.